

G e s e z

über Organisation und Verwaltung der Civil- Gemeinden.

Der Große Rath über Organisation und Verwaltung der Civil- Gemeinden.

v e r o r d n e t :

§. 1. Jede Civil-Gemeinde hat eine eigene Gemeinndsversammlung, welche aus ihren stimmfähigen Bürgern besteht und innerhalb der Schranken der Geseze über folgende Gemeinndsangelegenheiten zu entscheiden hat:

- a) Ueber die Einrichtung des Gemeinnds Haushaltes.
- b) Ueber die Besoldung der Gemeinndsbeamteten und Gemeinndsbediensteten.
- c) Die Wahl der Gemeinndsbediensteten, so weit sie solche nicht der Vorsteherchaft überträgt.
- d) Ueber die Rechnungsabnahme, die Erhebung von Gemeinndssteuern und die Verwendung der Gemeinndseinkünfte.
- e) Ueber neue Bauten und andere Unternehmen auf Kosten der Gemeinde, so weit dieselben einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen.
- f) Ueber Käufe, Verkäufe und Abtauschungen von Gemeinndsliegenschaften.
- g) Ueber die Anhebung von Processen im Nahmen der Gemeinde.
- h) Ueber neue Anleihen und Gelderhebungen auf

die Gemeinde, welche einen von der Gemeinde zu bestimmenden Betrag übersteigen.

§. 2. Die Bildung neuer Civil-Gemeinden, Festsetzung und Abänderung ihrer Grenzen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Der Regierungsrath wird die Vereinigung mehrerer Civil-Gemeinden einer politischen Gemeinde, so wie die Vereinigung von Höfen mit der angrenzenden Civil-Gemeinde möglichst begünstigen.

§. 3. Zur Prüfung der Rechnungen, welche je 14 Tage zur Einsicht den Antheilhabern offen stehen sollen, bestellt die Gemeinde zum voraus eine Commission, welche insbesondere darauf zu sehen hat, daß der Saldo der frühern Rechnung gehörig in die neue übergetragen, daß alle Einnahmsposten, gleichviel ob als eingegangen oder als noch ausstehend, eingeschrieben und mit den Verkaufs- und Einzugsrödeln übereinstimmen, und daß die Ausgaben durch Empfangscheine belegt seyen. Die Rechnungen sind im Doppel abzufassen; das eine ist nach erfolgter Abnahme durch die Gemeinde dem Rechnungsgeber zurückzustellen, das andere dem Präsidenten des Gemeindrathes, zu Händen des Bezirksrathes, zu gehöriger Zeit zur Ratification zu übermachen. Ist diese Ratification des Bezirksrathes auf der Rechnung eingetragen, so wird sie in der Gemeindslade aufbewahrt.

Der Rechnungsprüfungs-Commission steht die Untersuchung der Gemeindslade und der darin befindlichen Bürgscheine, Schuldtitel und anderer wichtiger Schriften zu, worüber ein fortlaufendes Ver-

zeichniß zu führen ist. Das Ergebniß dieser Visitation ist der Gemeinde jedesmahl bey der Rechnungsabnahme mitzutheilen und in den Rechnungsabschied zu legen.

§. 4. Die Vorsteherſchaft der Civil-Gemeinde mit Inbegriff des Präſidenten beſteht aus wenigſtens drey Mitgliedern, welche durch die Verſammlung der Civil-Gemeinde erwählt wird. Der Vicepräſident und Schreiber wird durch die Vorsteherſchaft ernannt. Letzterer iſt auch der Schreiber der Gemeinſverſammlung. Die Amtsdauer der Vorsteherſchaft iſt zwey Jahre mit Wiederwählbarkeit. Nach Verfluß des erſten Jahres tritt, nach umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zuerſt die kleinere, dann im zweyten die größere Hälfte mit dem Präſidenten aus. Wird eine ſolche Stelle vor Ablauf ihrer Dauer erledigt, ſo tritt der Neugewählte in die Kehrordnung ſeines Vorgängers ein.

§. 5. In Civil-Gemeinden, die für ſich allein eine politiſche Gemeinde bilden, beſorgt der Gemeindrath die den Ortsvorſtehern übertragenen Geſchäfte und iſt keine Vorsteherſchaft aufzuſtellen.

§. 6. Die Vorsteherſchaft ſorgt im Allgemeinen für Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Civil-Gemeinde gegen die politiſche Gemeinde hat, und vollzieht in dieſer Beziehung die poliſeynlichen Aufträge des Gemeindrathes, namentlich in Bezug auf die Tag- und Nachtwache, die Reinlichkeit der öffentlichen Plätze und Brunnen, Unterhaltung der Straßen und Wege, Eindämmung und Deffnung der Gewäſſer, Unterhaltung der Gemeinſmarken und andere poli-

zenliche Anordnungen. Sie besorgt ferner die besondern Gemeindsangelegenheiten, verwaltet das Civil-Gut, bereitet die Gemeindsbeschlüsse vor und vollzieht sie.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.
